

# Slalomreglement des ADAC Württemberg für CLUBSLALOM 2006

## Allgemeines

Der Clubslalom ist ein Wettbewerb, der auf befestigter Fahrbahn ausgetragen wird. Die Strecke ist durch Pylonen markiert und ist möglichst fehlerfrei zu durchfahren.

Die Veranstaltungen müssen von der zuständigen Sportabteilung genehmigt werden.

Es gelten nachfolgende Bestimmungen.

### **1. Teilnehmer**

Teilnahmeberechtigt sind Personen über 18 Jahren, die im Besitz eines Führerscheins und eines **Clubsportausweises T 1** des ADAC sind. Eine DMSB-Lizenz ist nicht erforderlich. Lizenzinhaber sind ebenfalls startberechtigt – ohne Clubsportausweis T 1.

Der DMV-Mitgliedsausweis ist in Verbindung mit einem Personalausweis ebenfalls gültig.

Mehrfachstart eines Fahrers ist nicht zulässig.

### **2. Zugelassene Fahrzeuge**

- a) Straßenzugelassene Fahrzeuge (einschl. Kennzeichen 07 )
- b) Fahrzeuge mit DMSB Wagenpass.

Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen max. 5 mal zum Einsatz gebracht werden.

### **3. Offizielle Personen**

Folgende Offizielle müssen im Besitz einer DMSB- Lizenz für 2006 sein, bzw. im Motorsport-Handbuch des ADAC Württemberg unter „Sportbeauftragte“ veröffentlicht sein:

Sportkommissar  
Technischer Kommissar

Der Slalomleiter sollte in den letzten Jahren im Besitz einer Lizenz gewesen sein (zuletzt im Jahr 2003).

### **4. Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen. Obmann des Schiedsgerichts ist der Sportkommissar. Er wird 2 weitere, unabhängige und fachlich versierte Personen zum Schiedsgericht berufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **5. Zugelassene Gruppen/Klassen**

Gruppe G – Klassen 1 – 7 (gemäß DMSB-Fahrzeugliste) nur Profilreifen

Gruppe F – Klassen 8 – 13 gemäß DMSB-Reglement 2004  
F 2005

Gruppe H

SE – Gruppen

Mit 3 Startern ist eine Klasse „voll“. Nicht volle Klassen werden für die Tageswertung mit der/den nächsthöheren Klasse/n zusammengelegt.

Es wird empfohlen, die Fahrzeuggruppen F + H + F 2005 zusammenzufassen (bis 1300 ccm, bis 1600 ccm, bis 2000 ccm, über 2000 ccm).

## **6. Fahrerausrüstung**

Schutzhelm mit einer vom DMSB anerkannten Norm, schulterbedeckende Kleidung, lange Hose, geschlossenes Schuhwerk.

Sicherheitsgurte sind anzulegen.

Seitenfenster und Schiebedächer müssen während den Wettbewerben geschlossen sein.

## **7. Slalom-Parcours**

Im Regelfall darf sich nur ein Fahrzeug auf dem Parcours befinden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Sportabteilung.

Die Streckenbreite muss mindestens 5 m betragen.

Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Mindesthöhe 45 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen muss markiert sein. (Umrandung der Pylonen-Bodenplatte.) Die Markierung muss eindeutig sein.

Bei der Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelne lose Reifen verwendet werden.

## **8. Streckenaufbau**

Mindestens 10 durch Pylonen markierte Richtungsänderungen sind vorgeschrieben.

Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und darf max. 50 Meter betragen.

Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen an der Bodenplatte.

Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hineinführt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.

## **9. Zuschauerplätze**

Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden.

## **10. Streckenposten/Sachrichter**

Die Streckenposten gelten als Sachrichter. Ihre Entscheidungen hinsichtlich einer gefallenen oder aus der Umrandung verschobenen Pylone sind nicht anfechtbar. Die Sachrichter müssen ein schriftliches Fehlerprotokoll führen. Einsprüche gegen einen Sachrichterentscheid sind nicht zulässig.

Streckenposten sind so zu postieren, dass keine Gefährdung möglich ist.

## **11. Sicherheit**

Einzelne Hindernisse wie Masten, Bäume, Fahrzeuge etc. neben der Strecke müssen mit einer Schutzvorrichtung (z.B. Reifenkette) abgesichert werden.

Es muss ein einsatzbereiter KTW oder ein Arzt mit Notfallkoffer anwesend sein.

Geeignete Feuerlöschermittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

## **12. Durchführung**

### **a) Ausschreibung**

Die Ausschreibung ist 6 Wochen vor der Veranstaltung zu erstellen und der Sportabteilung zur Genehmigung vorzulegen. Sie muss folgende Punkte enthalten:

Name, Ort und Datum der Veranstaltung  
Name des Veranstalters  
Auflistung der Offiziellen  
Klasseneinteilung  
Zeitplan (Abnahme und Start der einzelnen Klassen)  
Streckenlänge  
Anzahl der Runden  
Nennungsschluss (Uhrzeit)

### **b) Nennung/Nenngeld**

Der Nennungsschluss am Tage der Veranstaltung wird in der Ausschreibung festgelegt. Dem Veranstalter steht die Möglichkeit zu, in der Ausschreibung folgenden Satz aufzunehmen: Nachnennungen können so lange angenommen werden, so lange das Training der jeweiligen Klasse noch nicht beendet ist.

Die Höhe des Nenngeldes ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen.

### **c) Training**

Jeder Teilnehmer muss mit seinem Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

**Ein Trainingslauf kann nicht wiederholt werden**, selbst dann nicht, wenn ein auf der Strecke liegender Pylon den Fahrer behindert.

### **d) Wertungsläufe**

Start stehend – Ziel fliegend.  
Zeitnahme durch Lichtschranke mit 1/100 Genauigkeit. Die Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.

Fahrer, die die Lichtschranke beim 1. Wertungslauf passiert haben, zählen als Starter.

**Es ist dem Teilnehmer verboten, auf der Strecke anzuhalten**, um auf einen liegenden Pylon aufmerksam zu machen, um einen Neustart zu erzwingen.

Ein Wertungslauf kann auf besondere Anweisung des Slalomleiters wiederholt werden, wenn ein oder mehrere umgeworfene Pylonen sich auf der Strecke befinden. In diesem Fall muss sich der Teilnehmer nach der Zieldurchfahrt **sofort** (innerhalb 5 Minuten) an den Slalomleiter wenden, um eine Unregelmäßigkeit auf der Strecke anzuzeigen. Unterbleibt dies, hat er keinen Anspruch auf Wiederholung seines Laufes.

Bei Witterungswechsel dürfen bereits absolvierte Läufe nicht wiederholt werden.

### **e) Sonderläufe**

An Sonderläufen dürfen nur Fahrer, die bereits zuvor in einem Lauf gestartet sind, teilnehmen.

#### **f) Parc Fermé**

Die Parc-Fermé-Bestimmungen treten mit Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes in Kraft. Der Ort, an welchem sich der Parc Fermé befindet, ist in der Ausschreibung anzugeben.

#### **13. Wertung**

Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit (Fahrzeit und Strafzeit). Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen.

Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

#### **14. Wertungsstrafen**

Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:

- Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt geführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.
- Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das

Nichtpassieren eines Tores,  
Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,  
Auslassen einer Pylonengasse.

#### **15. Einsprüche/Berufung**

Nur der Fahrer hat die Möglichkeit, max. 30 Minuten nach Aushang des Ergebnisses, einen Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und ist im Detail zu begründen. Die Gebühr beträgt € 100,- und wird nur zurückbezahlt, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

Sammeleinsprüche sind nicht zugelassen.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine Berufung möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Stunde nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt werden. Die Gebühr über € 200,- muss beigefügt sein. Die Berufung wird letztinstanzlich von der Sportkommission des ADAC Württemberg entschieden.

Bei technischen Einsprüchen werden die Demontage-Kosten des DMSB zugrunde gelegt.

#### **16. Versicherungen**

Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:

- a) Veranstalterhaftpflicht
- b) Teilnehmerhaftpflicht
- c) Zuschauer-Unfall